

RzF - 2 - zu § 141 Abs. 1 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 03.02.1960 - I CB 135.59 = RdL 1960 S. 189

Leitsätze

- 1.** Ein Beteiligter kann im gerichtlichen Verfahren nicht mehr mit Einwendungen gehört werden, die er im Vorverfahren nicht geltend gemacht hat.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter RzF - 5 - zu § 44 Abs. 4 FlurbG.